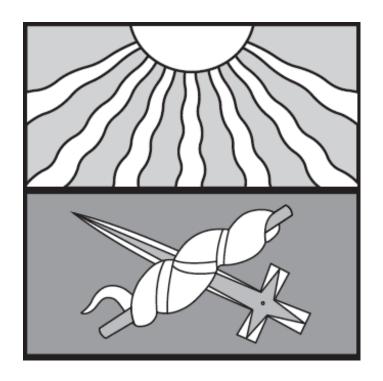
# Einwohnergemeinde Lenk



KURTAXENREGLEMENT 2024

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

### <u>Inhaltsverzeichnis</u>

Grundsatz	3
Organisation	3
Steuerobjekt	3
Ansätze 1. Logiernacht	3
2. Pauschalkurtaxe	3
Ansätze 4	
Ausnahmen	4
Bezug 1. Beherbergende	4
2. Gewerbliche Anbieter	4
3. Eigentum/ Dauermiete	4
Ablieferung	5
Veranlagung	5
Steuerrecht	5
Widerhandlungen	5
Andere Abgaben	5
Inkrafttreten	6

3 Kurtaxenreglement 935.2

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 66-2023 vom 14.03.2023)

Der Gemeinderat Lenk, gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lenk und Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000,

#### beschliesst:

#### Grundsatz

#### **Art. 1** Die Gemeinde Lenk erhebt eine Kurtaxe.

- <sup>2</sup> Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen
- <sup>3</sup> Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

#### Organisation

- **Art. 2** <sup>1</sup> Die Lenk-Simmental Tourismus AG, nachstehend Tourismusorganisation genannt, vollzieht dieses Reglement und bezieht die Kurtaxe. Die Gemeinde kann das Inkasso ganz oder teilweise übernehmen<sup>1</sup>
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Lenk entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts über die Verwendung der Kurtaxe.
- <sup>3</sup> Sie finanziert mit den Erträgen einen Anteil des Aufwandes für die Freizeitinfrastruktur und weist der Tourismusorganisation die verbleibenden Erträge zur freien Verfügung zu.
- <sup>4</sup> Die Tourismusorganisation steht für den Vollzug dieses Reglements unter Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

#### Steuerobjekt

- **Art. 3** <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Lenk, in der Gemeinde übernachten.
- <sup>2</sup> Grundeigentum in Lenk befreit nicht von der Kurtaxe.

## Ansätze 1. Logiernacht

#### **Art. 4** <sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

a)	in Hotels, Aparthotels, Pensionen, Motels,			
-	Berghäusern	Fr.	5.00 bis Fr.	6.50
b)	in Ferienhäusern, Ferienwohnungen	Fr.	5.00 bis Fr.	6.50
c)	in Wohnwagen, Mobilheimen u.ä.	Fr.	5.00 bis Fr.	6.50
d)	in Alphütten und Weidstafeln	Fr.	2.50 bis Fr.	4.50
e)	in Ferienheimen, Gruppenunterkünften,			
	Jugendherbergen, Zelten	Fr.	2.50 bis Fr.	4.50

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.

#### 2. Pauschalkurtaxe

#### Art. 5 1 Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für

a)	Wohnungen mit nicht mehr	•	•		
,	als 2 Zimmern			Fr.	385.00 bis Fr. 580.00
	Wohnungen mit 3 Zimmern			Fr.	585.00 bis Fr. 880.00
	Wohnungen mit 4 Zimmern			Fr.	870.00 bis Fr. 1305.00
	Zuschlag pro Zimmer				
	57. Zimmer			Fr.	150.00 bis Fr. 225.00

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.08.2025

	810. Zimmer	Fr.	100.00 bis Fr.	150.00
b)	Wohnwagen, Mobilheime, Zelte	Fr.	385.00 bis Fr.	580.00
c)	Alphütten und Weidstafel	Fr.	195.00 bis Fr.	350.00

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zimmer von 30 bis 59 m<sup>2</sup> werden als 2 Zimmer, solche über 60 m<sup>2</sup> als 3 Zimmer gerechnet.

#### Ansätze

**Art. 6** Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

#### Ausnahmen

- **Art. 7** Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Lenk unentgeltlich übernachten
- b) Kinder unter 6 Jahren
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter sowie Fahrende
- d) Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten
- e) Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alter- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können sowie ihre Betreuer
- f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung
- g) Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.
- i) Erwerbstätige, welche vor Ort Service-, Bau- oder Installationsarbeiten ausführen.
- <sup>2</sup> Home-Office-Arbeitende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Lenk sind nicht von der Kurtaxenpflicht befreit.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

#### Bezug 1. Allgemein

- **Art. 8** <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.
- <sup>2</sup> Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch
- <sup>3</sup> Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

#### 2. Vermieter

- Art. 9 <sup>1</sup> Vermieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.
- <sup>2</sup> Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.
- <sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

### 3. Eigentum/ Dauermiete

**Art. 10** <sup>1</sup> Den Eigentümern sowie den Dauermietern, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

- <sup>2</sup> Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:
- a) Verwandte in gerader Linie,
- b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
- c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben.
- <sup>3</sup> Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die Kurtaxe gemäss Art. 4 zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.
- <sup>5</sup> Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

#### Ablieferung

- **Art. 11** <sup>1</sup> Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen
- a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.
- <sup>2</sup> Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

#### Veranlagung

- **Art. 12** <sup>1</sup> Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässem Ermessen fest.
- <sup>2</sup> Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässem Ermessen fest.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

#### Steuerrecht

- **Art. 13** <sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.
- <sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.

#### Widerhandlungen

- **Art. 14** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse von CHF 50 bis 5'000 bestraft werden.
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2017 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).
- <sup>3</sup> Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

#### Andere Abgaben

**Art. 15** Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

#### Gästekarte

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Tourismusorganisation kann eine Gästekarte abgeben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung, in welcher die Modalitäten wie Form, Berechtigte, Aussteller, Gültigkeit, Abgabestellen etc. geregelt sind.

Inkrafttreten

**Art. 17** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 01.01.2024 in Kraft

<sup>2</sup> Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 18.05.2004.

Lenk, 14.03.2023

EINWOHNERGEMEINDERAT LENK

Präsident

Sekretär

R. Müller

T. Bucher